

## Nichtamtliche Lesefassung

---

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Entstehen im Zusammenhang mit der besonderen Leistung der Verwaltung bare Auslagen, sind auch diese zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit ist. Auslagen im Sinne dieser Satzung sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung der Verwaltung durch Hinzuziehung Dritter entstehen, insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Bare Auslagen sind nicht zu ersetzen, soweit sie bereits von der Gebühr nach Abs. 1 erfasst sind. Die Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

#### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind befreit:

a) das Land, die Gemeinde, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

c) Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Ermessen zugelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.

(2) Bei Zurücknahme des Auftrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr von 10 - 75 v.H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 EUR errechnet.

(4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 6 Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist.

(2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung bzw. Genehmigung ausgehändigt wird, spätestens jedoch 14 Tage nach der Bekanntmachung. Die Verwaltungsgebühren und Auslagen können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden.

(3) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(4) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:  
Verwaltungsgebührentabelle

**Verwaltungsgebührentabelle  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

1. Vordrucke, Anträge je Seite	0,47 €
2. Kopien von Satzungen, Plänen aus Ordnungen, etc. je Seite A 4	0,47 €
je Doppelseite A 4	0,94 €
je Seite A 3	0,63 €
je Doppelseite A 3	1,26 €
3. Zweitausfertigungen eines Vertrages und Abgabenbescheides je angefangene Seite unter Einbeziehung der Materialkosten und Portokosten	0,47 €
4. Schriftliche Auskünfte, soweit sie in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, werden nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	9,94 €
5. Stellungnahme zum Standort (grundstücksbezogene Entsorgung) je angefangene halbe Stunde	9,94 €
6. Berechnung einer Kostendarstellung für Abwasseranschlüsse je angefangene halbe Stunde	9,94 €
7. Genehmigung eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage je angefangene halbe Stunde plus Fahrkostenpauschale pro km	9,94 € 0,56 €/km
8. Bearbeitung von Befreiungsanträgen für den Anschluss- und Benutzungszwang von der öffentlichen Ver- und Entsorgungs- anlage je angefangene halbe Stunde	9,94 €
9. Abnahme eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage je angefangene halbe Stunde plus Fahrkostenpauschale pro km	8,98 € 0,56 €/km
10. Stundenlohnsätze für vom Bürger veranlasste Kontrollen oder Besichtigungen der Abwasserbeseitigungsanlage je angefangene halbe Stunde Anschlusswesen ½ Std.	9,94 €
Abwasser ½ Std.	8,98 €
plus Fahrkostenpauschale pro km	0,56 €/km

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 11. Genehmigung zur Einleitung von Abwasser gemäß der Abwasserentsorgungssatzung je angefangene halbe Stunde   | 9,94 €                        |
| 12. Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde<br>plus Fahrkostenpauschale pro km  | 8,98 €<br>0,56 €/km           |
| 13. Einweisung, Überwachung und Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde<br>Anschlusswesen ½ Std.<br>Abwasser ½ Std.<br>plus Fahrkostenpauschale pro km | 9,94 €<br>8,98 €<br>0,56 €/km |
| 14. Anschluss- und Benutzungszwang<br>Erstellung eines Bescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene halbe Stunde   | 9,94 €                        |
| 15. Auf Kundenwunsch erstellte Stichtagsabrechnung je angefangene halbe Stunde   | 9,25 €                        |
| 16. Bearbeitung von Ratenzahlung und Stundung bei Anschluss-Beiträgen je angefangene halbe Stunde  | 9,25 €                        |
| 17. Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten je angefangene halbe Stunde  | 9,94 €                        |
| 18. Je Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 1% des Mahnbetrages bis 50 € einschließlich sowie weiteren 0,5% vom Mehrbetrag, mindestens jedoch 2,50 € und höchstens 50 € erhoben. Die Mahngebühr wird auf volle 0,10 € aufgerundet.   |                               |

---

### Satzungshistorie:

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 11.12.2007

2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 09.12.2014